

cherweise auch manipulativen Rhetorik erforderlich sei; die Gefahr einer genetischen Biologisierung komplexer Erkrankungen und pharmakologischer Prozesse bestehe; die genetisch gestützte Medizin nicht von der Verpflichtung der sorgfältigen Prüfung und der Verfolgung hoher Standards bezüglich konventioneller Therapieverfahren entbinde und eine besonders sensible Kommunikationskompetenz für die Ermittlung des „informed consent“ nötig ist; dass schließlich die „non-responder“ für die Betreuung nicht nur psychisch schwierig sondern auch aus ethischer Sicht besonders zu beachten seien.

Schlusswort:

Birgt schon die genetische Diagnostik als solche mit der Überschreitung der Arzt-Patient-Beziehung auf Drittpersonen hin, auf die biologischen Angehörigen, rechtliche und ethische Probleme, so werden diese im Zusammenhang mit der darauf gestützten Medizin in Früherkennung, Prävention, Therapie und Prognose um ein Mehrfaches verschärft. Die immensen Fortschritte bringen eine unermessliche Datenfülle, die nur in Großrechnern in Verbundsystemen, in riesigen Biobanken zu bewältigen sind. Sie werden das klinische Feld schier unabsehbar erweitern. Gewinnung, Dokumentation und Verwaltung der „Daten“ müssen zunehmend nationalen und internationalen juristischen Sicherheitsregelungen entsprechen. Die Ausweitung genetischer Diagnostik kann aber zu einer Biologisierung, ja Genetisierung von Krankheit führen, die die je persönliche Betroffenheit des Kranken durch sein Kranksein aus den Augen verliert. Die genetische Konstellation einschließlich der Disposition zu Krankheiten ist wohl notwendige aber nicht hinreichende Voraussetzung, insofern nicht (mono-)kausale Bedingung, sie ist Ermöglichungsgrundlage, insofern nicht determinierende Gegebenheit, sie ist nicht Krankheit. Eine molekular-genetische Krankheitsdefinition wäre ein inakzeptabler Reduktionismus.

Auch dieses 7. Bioethik-Symposium machte das Erfordernis interdisziplinärer Kooperation deutlich. So bedarf die Entwicklung gen-diagnostisch gestützter Medizin der zeitgleichen Reflexion hinsichtlich ihrer individual- und sozial-ethischen Rechtfertigung und sozialen Gerechtigkeit wie des anthropologischen Selbstverhältnisses, der *conditio humana* auch in der Spannung zwischen Perfektibilität und unaufhebbarer Kontingenz.